

BVSK-RECHT AKTUELL – 2020 / KW 21

- **Reparaturkosten innerhalb der 130% Grenze sind zu erstatten**

LG Hechingen, Urteil vom 02.03.2020, AZ: 1 O 227/18

Die Parteien streiten um restliche Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall, für den der beklagte Haftpflichtversicherer vollumfänglich eintrittspflichtig ist. Der Kläger nutzt sein Fahrzeug sowohl privat als auch gewerblich. Er ist vorsteuerabzugsberechtigt. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Gebrauchtwagenkauf – Schadenersatzanspruch aus Sachmangel wegen defekter Sonnenjalousie**

LG Karlsruhe, Beschluss vom 02.04.2020, AZ: 19 S 62/19

Die Berufungskammer des LG Karlsruhe hat mit Hinweisbeschluss vom 02.04.2020 sowohl die uneingeschränkte Anwendbarkeit des § 477 BGB – Beweislastumkehr zugunsten des Verbrauchers – selbst bei Besorgnis einer Beweisvereitelung durch den Verbraucher bestätigt. Zwischen den Parteien war strittig, ob der Schaden an einem elektrischen Rollo des Sonnendachs schon bei Gefahrübergang vorhanden war. Auch wird ein Sachmangel und kein Verschleiß angenommen, wenn ein „vorzeitiger Verschleiß“ in Folge eines Konstruktionsfehlers durch Sachverständigengutachten nachgewiesen ist. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten nach Schwacke plus Aufschlag, verlängerte Anmietdauer gerechtfertigt**

AG Altenkirchen, Urteil vom 14.05.2020, AZ: 71 C 455/19

Die Klägerin machte restlichen Schadensersatz in Form von Mietwagenkosten resultierend aus einem Verkehrsunfall vom 14.03.2019 in Altenkirchen geltend. Bei der Beklagten handelte es sich um die Kfz-Haftpflichtversicherung zum Unfallgegner. Deren Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach zu 100 %, stand fest. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Indizwirkung der beglichenen Rechnung begründet Sachverständigenhonorar**

AG Goslar, Urteil vom 19.10.2019, AZ: 4 C 5/19

Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers die Zahlung des restlichen Sachverständigenhonorars in Höhe von 86,61 €. Die Klägerin selbst ist die Geschädigte und wendet sich mit ihrem Anspruch gegen die dem Grunde nach einstandspflichtige Beklagte. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Reparaturkosten innerhalb der 130% Grenze sind zu erstatten**
LG Hechingen, Urteil vom 02.03.2020, AZ: 1 O 227/18

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall, für den der beklagte Haftpflichtversicherer vollumfänglich eintrittspflichtig ist. Der Kläger nutzt sein Fahrzeug sowohl privat als auch gewerblich. Er ist vorsteuerabzugsberechtigt.

Nach dem Unfall beauftragte der Kläger einen Sachverständigen mit der Begutachtung des Fahrzeugs. Dieser kam in seinem Gutachten zu der Einschätzung, dass für die Reparatur des Fahrzeugs 26.117,88 € Reparaturkosten (ohne Mehrwertsteuer) anzusetzen seien, den Wiederbeschaffungsaufwand bezifferte er auf 17.350,00 €. Dem Gutachten lagen die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde.

Die Beklagte regulierte sodann auf die Reparaturkosten 14.576,89 € und auf die Nutzungsausfallentschädigung 322,14€.

Der Kläger ließ sein Fahrzeug im Folgenden in einer freien Werkstatt reparieren. Hierfür fielen Kosten in Höhe von 18.608,40 € netto an. Die Beklagte lehnte eine weitergehende Regulierung ab.

Der Kläger begehrt die Zahlung weiteren Schadenersatzes in Höhe von 5.184,37 € (4.031,51 € weitere Reparaturkosten, 1.152,86 € weitere Nutzungsausfallentschädigung).

Aussage

Gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB sind vom Schädiger die Aufwendungen zu ersetzen, die erforderlich sind, das heißt vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen. Unter mehreren zum Schadenausgleich verfügbaren Möglichkeiten hat der Geschädigte dabei den wirtschaftlicheren Weg der Schadenbeseitigung zu wählen.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH kann der Geschädigte, der nach einem Unfall sein Fahrzeug reparieren lässt und damit sein Interesse an dessen Erhalt bekundet, gemäß § 249 Abs. 2 S. 2 BGB vom Schädiger den zur Instandsetzung erforderlichen Geldbetrag verlangen, sofern sich die Reparaturkosten auf nicht mehr als 130 % des Wiederbeschaffungswerts belaufen. Jedoch kann der Ersatz im Rahmen der 130 %-Grenze nur verlangt werden, wenn die Reparatur tatsächlich fachgerecht und in einem Umfang durchgeführt wird, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat.

„Nach Auffassung des Gerichts sind für die Bezifferung der Reparaturkosten im Ergebnis die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten in Höhe von 22.144,00 € brutto maßgeblich die ins Verhältnis zu dem unstreitigen Wiederbeschaffungswert in Höhe von 17.3500,00 € gesetzt, und unter der für die Zubilligung des Integritätzuschlags entscheidenden Grenze von 130 % liegen. Denn die 130 % Grenze wäre bei 22.555,00 € erreicht.“

Auf die vom Sachverständigen geschätzten Kosten in Höhe von 26.117,88 € netto kommt es indes nicht an. Ein vorgerichtlich eingeholtes Sachverständigengutachten hat im Rahmen der Schadensschätzung, die sich grundsätzlich an den Preisen der markengebundenen Fachwerkstatt zu orientieren hat, keine absolute Bedeutung für die Frage, welche Reparaturkosten tatsächlich im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ersatzfähig sind.

Jedenfalls in den Fällen, in denen es dem Geschädigten gelingt, eine fachgerechte und den Vorgaben des Gutachtens entsprechende Reparatur durchzuführen, deren Kosten den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen, ist dem Geschädigten eine Abrechnung der konkret angefallenen Reparaturkosten nicht zu verwehren.

Voraussetzung für die Abrechnung innerhalb der 130 %-Grenze ist dabei, dass das Fahrzeug sach- und fachgerecht repariert wurde. Dies ist vorliegend der Fall.

Dem Kläger steht zudem eine weitere Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 1.152,86 € zu. Der Geschädigte hatte sowohl eine Nutzungsmöglichkeit als auch den -willen. Die Höhe des Anspruchs berechnet sich aus 25 Tagen zu je 59,00 €.

Praxis

Bleibt der Geschädigte entgegen der Schätzung des Sachverständigen, die anhand von Stundenverrechnungssätzen einer markengebundenen Fachwerkstatt erfolgte, mit der sach- und fachgerechten Reparatur seines Fahrzeugs in einer freien Werkstatt innerhalb der 130 %-Grenze, kann er vom Schädiger die zur Wiederherstellung erforderlichen Kosten ersetzt verlangen.

Das LG Hechingen ist der Ansicht, dass maßgeblich für die Ermittlung, ob die angefallenen Kosten innerhalb dieser Grenze liegen, die tatsächlich angefallenen Kosten und die sach- und fachgerechte Reparatur sind und nicht diejenigen Kosten, die ein Sachverständiger zuvor in einem Gutachten zur Schadenbeseitigung prognostiziert hat,

- **Gebrauchtwagenkauf – Schadenersatzanspruch aus Sachmangel wegen defekter Sonnenjalousie**

LG Karlsruhe, Beschluss vom 02.04.2020, AZ: 19 S 62/19

Hintergrund

Die Berufungskammer des LG Karlsruhe hat mit Hinweisbeschluss vom 02.04.2020 sowohl die uneingeschränkte Anwendbarkeit des § 477 BGB – Beweislastumkehr zugunsten des Verbrauchers – selbst bei Besorgnis einer Beweisvereitelung durch den Verbraucher bestätigt. Zwischen den Parteien war strittig, ob der Schaden an einem elektrischen Rollo des Sonnendachs schon bei Gefahrübergang vorhanden war. Auch wird ein Sachmangel und kein Verschleiß angenommen, wenn ein „vorzeitiger Verschleiß“ in Folge eines Konstruktionsfehlers durch Sachverständigengutachten nachgewiesen ist.

Der Kläger hat am 26.04.2018 einen gebrauchten Ford S-Max gegen Zahlung von 16.000,00 € gekauft. Wenige Wochen später, am 08.06.2018 rügte er die Funktion des elektrischen Rollos des Sonnendachs. Die Mangelrüge blieb ergebnislos. Die Nacherfüllung wurde abgelehnt. Der Kläger hat das Sonnenrollo anderweitig für 1.501,80 € reparieren lassen und verlangt diese Reparaturkosten ersetzt.

Das AG Pforzheim hatte die Klage im Wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, die Beweislastumkehr gemäß § 477 BGB komme nicht zur Anwendung, weil der Kläger das defekte Sonnenrollo im Rahmen der Reparatur entsorgt habe, zum anderen sei von Verschleiß auszugehen.

Aussage

Anders als das AG Pforzheim (AZ: 5 C 168/18) sah die Berufungskammer den Anspruch des Klägers vollumfänglich als begründet an.

Aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme war das Gericht überzeugt, dass der Mangel des Fahrzeugs in Form des defekten elektrischen Sonnendachs schon bei Übergabe vorgelegen hat. Als Ursache war nach Einschätzung des Sachverständigen ein konstruktionsbedingter frühzeitiger Verschleiß anzunehmen. Dies stellt nach Auffassung der Berufungskammer einen Mangel dar.

Auch könne dem Kläger nicht vorgeworfen werden, dass er den defekten Sonnenrollo im Rahmen der Reparatur entsorgt hatte. Er hatte nämlich durch Fotos die Mängel dokumentiert. Zudem hatte der Sachverständige bestätigt, dass die Konstruktion an sich derart labil sei, dass das Schadenbild auch spontan eintreten könne, ohne deshalb bei Übergabe schon angelegt zu sein oder bei Untersuchung des Bauteils anhand von Verschleißmerkmalen zeitlich eingegrenzt werden zu können. Bei Vorhandensein des alten Rollos wäre der Gegenbeweis für die Beklagte, dass der Schaden weder vorhanden noch angelegt war, bei Übergabe damit nicht mit gemäß § 286 ZPO zu fordernder Sicherheit zu führen gewesen. Damit wurde die Entsorgung des alten Rollos für die Beweisnot der Beklagten nicht kausal. Deshalb scheidet die Anwendung des § 477 BGB nicht aus Gründen der Beweisvereitelung aus.

Der Kläger erhält seine kompletten Reparaturkosten somit ersetzt. Der Verkäufer hat sehr hohe – die Reparaturkosten weit übersteigende Prozesskosten – zu tragen.

Praxis

Im konkreten Fall ging das LG Karlsruhe – anders als die Vorinstanz – davon aus, dass die Beweislastumkehr zugunsten des Käufers gemäß § 477 BGB hier gelte, obwohl dieser das mangelhafte Sonnenrollo reparieren ließ und das alte Rollo entsorgte.

Ein Mangel sei gegeben, weil der vom Gericht bestellte Gutachter ausdrücklich feststellte, dass bereits die Konstruktion des Rollos derart labil sei, dass es jederzeit zu dem entsprechenden Schadenbild kommen könne. Diese Annahme hätte der Beklagte nicht mit der notwendigen Überzeugung des Gerichts widerlegen können.

In der Entsorgung des Rollos sah das LG Karlsruhe auch keine Beweisvereitelung, welche ein anderes Ergebnis gerechtfertigt hätte.

Im Prinzip verblieb es bei der strengen Verkäuferhaftung, welche insbesondere im Gebrauchtwagenhandel häufig dazu führt, dass der Verkäufer für nach der Übergabe aufgetretene Defekte haftet. Zu dessen Lasten wird nämlich vermutet, dass ein Mangel bereits bei Übergabe vorhanden bzw. zumindest angelegt war.

Eingereicht und kommentiert von RA Klaus Leinenweber (Fachanwalt für Verkehrsrecht), Pirmasens

- **Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten nach Schwacke plus Aufschlag, verlängerte Anmietdauer gerechtfertigt**

AG Altenkirchen, Urteil vom 14.05.2020, AZ: 71 C 455/19

Hintergrund

Die Klägerin machte restlichen Schadensersatz in Form von Mietwagenkosten resultierend aus einem Verkehrsunfall vom 14.03.2019 in Altenkirchen geltend. Bei der Beklagten handelte es sich um die Kfz-Haftpflichtversicherung zum Unfallgegner. Deren Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach zu 100 %, stand fest.

Die Beklagte bestritt sowohl die Tariffhöhe als auch die Anmietdauer im Hinblick auf die Mietwagenkosten. Die gekürzten 1.903,05 € forderte die Klägerin vor Gericht ein und gewann vollumfänglich.

Aussage

Bezüglich der Anmietdauer führte das AG Altenkirchen aus, dass der Zeitraum vom 15.03.2019 bis 10.04.2019 nicht zu beanstanden gewesen sei. Zwar habe sich aus dem Gutachten eine Wiederbeschaffungsdauer von 14 Tagen ergeben, zu berücksichtigen seien allerdings auch die Dauer bis zum Vorliegen des Gutachtens sowie weitere Zeiträume.

Das Gutachten datierte vom 18.03.2019 und ging der Klägerin frühestens am 20.03.2019 zu. Zuzugestehen sei der Klägerin sodann eine Überlegungsfrist unter Berücksichtigung des Wochenendes vom 23.03.2019 bis 24.03.2019. Somit konnte die Wiederbeschaffungsdauer frühestens am 25.03.2019 beginnen und hätte damit unter Berücksichtigung der prognostizierten 14 Tage Wiederbeschaffungsdauer bis 08.04.2019 angedauert. Dass bis zum 10.04.2019 angemietet wurde, sei allerdings nicht zu beanstanden. Dies stelle insoweit keinen Verstoß gegen Schadenminderungspflichten dar.

Bezüglich der Höhe der Mietwagenkosten bestätigte das AG Altenkirchen den Schwacke-Automietpreisspiegel. Eine Schätzung des Normaltarifs könne auch nach der Rechtsprechung des LG Koblenz und des OLG Koblenz (vgl. u.a. LG Koblenz, Urteil vom 18.05.2011, AZ: 12 S 262/10 und OLG Koblenz, Urteil vom 02.02.2015, AZ: 12 U 925/13) anhand des arithmetischen Mittels des Schwacke-Mietpreisspiegels im Postleitzahlengebiet des Geschädigten erfolgen.

Zur Erschütterung dieser Schätzgrundlage sei auf Schädigerseite Sachvortrag erforderlich, aus dem sich auf den Einzelfall bezogen, konkrete Anhaltspunkte ergäben, die den Tatrichter daran zweifeln lassen müssten, dass der Schwacke-Automietpreisspiegel die üblichen und erforderlichen Preise – bezogen auf den zu entscheidenden Einzelfall – tatsächlich wiedergebe.

Allein die Bezugnahme auf einen anderen Mietpreisspiegel genüge nicht. Auch Screenshots z.B. eines Internetangebots der Firma SIXT seien nicht ausreichend. Beklagtenseits sei nicht konkret dazu vorgetragen worden, dass diese Angebote in der konkreten Situation zur Verfügung gestanden hätten. Die bloße Vorlage des Screenshots sei allerdings nicht ausreichend.

An Eigensparnis nahm das Gericht einen Abzug von 10 % vor. Aufgrund der konkreten Anmietsituation unmittelbar im Anschluss an den Unfall sei nach der Rechtsprechung des BGH wiederum ein Aufschlag von 20 % wegen unfallspezifischer Besonderheiten gerechtfertigt. Vor diesem Hintergrund sprach das AG Altenkirchen sämtliche vorgerichtlich auf Beklagtenseite gekürzten Mietwagenkosten zu.

Praxis

Das Urteil des AG Altenkirchen stärkt die Rechte des Geschädigten – sowohl im Hinblick auf die Ersetzbarkeit erforderlicher Mietwagenkosten als auch im Hinblick auf die Anmietdauer. Maßgeblich ist gerade nicht nur der reine Wiederbeschaffungszeitraum laut Gutachten. Ist das Fahrzeug – wie auch im konkreten Fall – nach dem Unfall nicht mehr nutzbar, so kommt noch der Zeitraum bis zum Vorliegen des Gutachtens und unter Umständen sogar noch ein gewisser Überlegungs- und Erkundigungszeitraum hinzu.

Darüber hinaus handelt es sich bei der Angabe der Wiederbeschaffungsdauer im Gutachten lediglich um eine Prognose. Gewisse Abweichungen in der Praxis im entsprechenden Umfang (im konkreten Fall zwei Tage) sind hinzunehmen.

Ansonsten bestätigte das AG Altenkirchen den Schwacke-Automietpreisspiegel.

- **Indizwirkung der beglichenen Rechnung begründet Sachverständigenhonorar**
AG Goslar, Urteil vom 19.10.2019, AZ: 4 C 5/19

Hintergrund

Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers die Zahlung des restlichen Sachverständigenhonorars in Höhe von 86,61 €. Die Klägerin selbst ist die Geschädigte und wendet sich mit ihrem Anspruch gegen die dem Grunde nach einstandspflichtige Beklagte.

Aussage

Die Klage ist vollumfänglich begründet. Der Geschädigte kann vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen. Dabei sei Rücksicht zu nehmen auf die besonderen Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten.

Abzustellen ist diesbezüglich auf die besondere Indizwirkung, die der Rechnung des Sachverständigen eben dann zukommt, wenn der Geschädigte selbst diese Rechnung begleicht. Dann kann davon ausgegangen werden, dass der Geschädigte ganz individuell diese Aufwendungen für erforderlich gehalten hat. Anders als in den Fällen, in denen der Honoraranspruch an den Sachverständigen abgetreten wird, ist hier auf die Möglichkeit abzustellen, der Kläger würde ein etwaig überhöhtes Honorar erkennen. Dieser ist als Laie allerdings nicht in der Lage, die Höhe zu hinterfragen.

Der Einwand der Beklagten, der Sachverständige hat die am Fahrzeug befindlichen Vorschäden in die Reparaturkosten einbezogen, greift indes nicht. Vorschäden am Fahrzeug wurden auch als eben diese deklariert. Das anhand der Schadenshöhe ermittelte Honorar des Sachverständigen orientiert sich an der Honorarbefragung des BVSK. Preis und Leistung stehen offensichtlich nicht in einem Missverhältnis. Das veranschlagte Honorar befindet sich in einem üblichen Rahmen.

Praxis

Bezahlt der Geschädigte selbst die Rechnung des Sachverständigen, kommt ihr eine Indizwirkung zu. Ist für den Geschädigten in diesem Moment nicht erkennbar, dass die Rechnung überhöht ist, verstößt er nicht gegen seine Schadenminderungspflicht.